

den dort handelte es sich nicht sowohl um eine Reparatur, als um eine Umgestaltung nach einem ganz neuen Systeme, und gerade dieser Ausnahmefall kann nur zu Gunsten der oben angeordneten Regel sprechen. Nach diesen Erklärungen werden Sie, wie wir hoffen, die fragliche Ausgabepost nicht länger beanstanden.

Zu älteren Stadtcassenrechnungen bemerkt der Rath zu Conto 2 pr. 1867, daß bez. des Gas- und Delverbrauches beim Polizeiamte früher schon dem Colleg seine Erklärung zugegangen sei.

Zu Conto 36 pr. 1864 und 1866 schreibt der Rath:

Nachdem die Rechnung für 1864 in Folge unserer Erklärung wegen Abschreibens der 10 Proc. vom Nettogewinn bei diesem Conto von Ihnen genehmigt worden, blieben hier nur noch zwei Anträge von Ihnen übrig:

- a) einen Status des wirklichen Werthes der Buden gegenüber den Beschaffungskosten und der Abschreibung aufzustellen und Ihnen mitzutheilen,
- b) bei den Großhändlern mindestens eine Contractdauer für die zwei Hauptmessen und Pränumeranzzahlung zu bedingen.

Zu a) Dem Antrage unter a) haben wir früher entsprochen. In Ihrer Antwort hierauf knüpfen Sie daran zwei Anträge,

- 1) daß über die Buden, soweit es nicht schon geschehen, eine besondere Rubrik im Stammvermögensverzeichnis eingerichtet werde;
- 2) daß künftig die Abschreibung nach einem Procentsatze nicht des Ertrages, sondern des Capitalwerthes erfolge.

Das zu 1) Gewünschte ist im Grunde bereits vorhanden. Die Buden kommen im Stammvermögensverzeichnis unter der Gesamtrubrik „Mobilier“ vor, bilden darin aber einen besonderen Ansat, welcher eine leichte Uebersicht gewährt. So ist es namentlich auch in der Ihnen später mitzutheilenden, erst kürzlich vollendeten Inventur des Jahres 1868, fortgeführt bis Ende 1869. Einen besonderen Hauptabschnitt im Stammvermögensverzeichnis für die Buden zu bilden, erscheint also weder notwendig, noch zweckmäßig. Eine „Verstreueung in den Nachträgen“ aber ist nicht wohl zu fürchten, da die Nachträge in derselben Ordnung wie das erste Verzeichnis das Erforderliche enthalten, dies auch nicht anders herzustellen ist. Glauben wir hiernach diesen Antrag als erledigt ansehen zu dürfen, so haben wir uns dagegen mit dem Antrage zu 2) vollständig einverstanden zu erklären.

Wir haben demgemäß beschlossen, nach einem gezogenen Durchschnitt aus den verschiedenen Arten von Buden einen Betrag von 5 Proc. des Anschaffungswertes sämmtlicher Buden alljährlich zur Abschreibung zu bringen — ein Procentsatz, der sich bei der verhältnißmäßig raschen Abnutzung dieses Theils unseres Mobiliarvermögens wohl von selbst rechtfertigt. In Gemäßheit dessen werden wir auch Conto 36 des demnächst aufzustellenden Haushaltplans für 1871 anordnen und ersuchen Sie im Voraus um diesfallsige Zustimmung.

Beim Conto 37 pr. 1866 ist die Genehmigung der Ausgabe von 235 Thlr. 25 Ngr. 5 Pf. für einen Manometer noch zu ertheilen, um welche der Rath nachträglich bittet.

Ueber die zu Conto 39 (Rechnung für 1864 u. 1867) gewünschte Specification der bei den Pflasterausgaben eingetretenen Ueberschreitungen wird der Rath baldigst Mittheilung machen.

- Der Ausschuss empfahl: zu Conto 7 von 1868: es bei der Erklärung des Rathes bewenden zu lassen;
- zu Conto 32 von 1868 die vom Stadtrath ertheilte Auskunft für genügend zu erklären und das betr. Conto zu justificiren;
- zu Conto 34 von 1868

führte der Ausschuss an, daß es der Natur der Sache nach nicht möglich sei, das Bauconto für ein so großes Object, als das Theater sei, zu einem willkürlichen Zeitpunkte zu schließen, und daß man vielmehr an dem Grundsatz festzuhalten habe, daß alle Ausgaben, welche noch zur Fertigstellung des Theaters aufzuwenden seien, dem Stammvermögen zur Last fielen, auch soweit sie nicht aus der Theateranleihe Deckung finden könnten. Deshalb empfahl der Ausschuss, zu beantragen,

- daß der Rath 19 div. speciell bezeichnete Posten nicht dem Betriebe, sondern dem Stammvermögen zur Last bringen möge, da dasselbe durch diese Ausgaben eine Werthvermehrung im gleichen Betrage erhalten habe;
- zu Conto 36 von 1868 wurde empfohlen:

das betr. Conto nunmehr zu justificiren, jedoch ausdrücklich dem Collegium das Zustimmungrecht zu bedeutenden Verwendungen für die Buden zu wahren;

zu Conto 36 von 1864 und 1866 ad 1 soll Beruhigung gefast, daran jedoch der Wunsch geknüpft werden, daß der Stadtrath baldmöglichst das neue Verzeichnis des Stammvermögens dem Collegium vorlegen möge, ad 2 aber dem Rathesbeschlusse beizutreten;

ebenso zu Conto 37 für 1866: die nachträgliche Genehmigung zur Ausgabe für einen Manometer auszusprechen;

und zu Conto 39 für 1864 und 1867: der Erklärung des Rathes entgegen zu sehen.

Herr Vicevorsteher Käser erklärte zu

Conto 7

die Gründe des Rathes nicht für zutreffend, da Schulrechnungen sehr wohl in den ersten Wochen des neuen Jahres abgelegt werden könnten. — Der Ausschussantrag wurde einhellig angenommen. Rückfichtlich des

Conto 36

hält es Herr Vicevorsteher Käser für zweifellos, daß zu der umfassenden Reparatur der Buden die Zustimmung des Collegiums erforderlich gewesen sei. Bei besserer Controle über die Buden würde es überhaupt nicht möglich gewesen sein, daß eine derartige durchgreifende Reparatur sich nöthig gemacht hätte. Auch ist derselbe der Ansicht, daß die Buden im Stammvermögen nicht unter dem Mobiliar aufgeführt werden können, dies sei um so bedenklicher nach den vom Rathe aufgestellten Grundsätzen über die Reparaturen bei Mobiliar; die Buden seien transportable Häuser und gehörten eher unter die Häuser.

Gegen letzteres wendete der Herr Referent ein, daß bei den Häusern der Grund und Boden inbegriffen sei.

Da das Stammvermögensverzeichnis bald eingehen wird, schlägt der Herr Vorsteher vor, dem Ausschussantrag die Worte „zur Zeit“ beizufügen, und beschloß man im Einverständnis mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses demgemäß, wie auch alle übrigen Ausschussanträge einstimmige Annahme finden. —

Die Uebersicht über die Anleihe von 1864 auf die Monate August, September, October 1870 wurde mitgetheilt.

Die öffentliche Sitzung wurde geschlossen.

In der nun folgenden nicht öffentlichen Sitzung wurden nach dem Vorschlage des Finanzausschusses verschiedene Gehaltserhöhungen bewilligt.

Conto 1 A. Rathsmitglieder

| werden der Gehalt | von 3000 \mathfrak{M} | auf 4000 \mathfrak{M} | gegen 13 St. |
|----------------------|-------------------------|-------------------------|--------------|
| des Bürgermeisters | = 2400 | = 3000 | = 14 |
| = Vicebürgermeisters | = 1900 | = 2100 | = 11 |
| = 1. Stadtraths | = 1800 | = 2000 | = 11 |
| = 2. „ | = 1700 | = 1900 | = 11 |
| = 3. „ | = 1600 | = 1800 | = 10 |
| = 4. „ | = 1600 | = 1700 | = 10 |
| = 5. „ | = 1500 | = 1600 | = 9 |

ebenso im Conto 2 der Gehalt des Polizeidirectors von 2000 Thlr. (excl. 200 Thlr. im Conto 1) auf 2300 Thlr. mit 9 Stimmen unter der Bedingung verwilligt,

daß die Gehaltserhöhung nicht mit in Ansatz gebracht werde bei einer in Folge einer bevorstehenden Reform der Gemeindeordnung etwa veranlaßten Pensionirung.

Ferner wurde bewilligt:

für den Steuerbuchhalter eine Erhöhung des Gehaltes von 1200 Thlr. auf 1300 Thlr., für den Stadtcassirer eine dgl. von 1200 Thlr. auf 1300 Thlr., für die 3 Einnehmer der Rathseinnahmestube je ein Zählgeld von 25 Thlr.,

letzteres unter der Bedingung, daß diese Zählgelder bei etwaiger Pensionirung der betr. Beamten nicht in deren Bezüge, insoweit dieselben zur Feststellung der Pensionen als Basis dienen, einzurechnen seien;

Die gleiche Bedingung wurde weiter an die Bewilligung eines Zählgeldes von 25 Thlr. für den Einnehmer der Stiftungsbuchhalterei geknüpft.

Für den Aufwärter in derselben wurde eine Gehaltserhöhung von 325 Thlr. auf 360 Thlr. bewilligt, und für einen der Museumsaufwärter eine Erhöhung des Wochenlohns von 3 Thlr. auf 4 Thlr. ausgesprochen.

Im Uebrigen werden die Conten 1 und 14 des Budgets nach den Vorschlägen des Ausschusses genehmigt und überhaupt zu dem Haushaltplan für 1870 nach Waasgabe der bei den einzelnen Conten gefasteten Beschlüsse Gesamtverwilligung ausgesprochen.

Die Weihnachtsbescheerung in der Tonhalle.

r. Leipzig, 26. December. Wenn es eines Beweises bedürftig hätte, daß unsere Stadt Leipzig in die patriotische Bewegung unserer Tage mit aller Kraft eingetreten sei, so würde dazu die am ersten Weihnachtsfeiertag im Saale der Tonhalle veranstaltete Weihnachtsbescheerung, welche ausschließlich für die Kinder gefallener, verwundeter und überhaupt im Felde stehender Wehrmänner der Stadt Leipzig bestimmt war, gewiß geeignet gewesen sein. Mit dieser Bescheerung, damit werden Alle, die dabei anwesend waren, übereinstimmend hat unsere Einwohnerschaft auf das Neue gezeigt, daß das Wort „Wohlthun“ bei ihr kein leerer Schall ist, daß sie in der Pflicht, die vom Krieg geschlagenen Wunden zu lindern und zu heilen, keine Grenze und Schranke kennt; diese Bescheerung wird und muß als ein hellleuchtendes Beispiel der öffentlichen Wohlthätigkeit gelten, und die Herzen unserer in Feindesland stehenden Krieger werden, wenn sie davon hören und lesen, gewiß in dankbarer Empfindung schlagen, daß man bemühet gewesen, für ihre,